

Benutzungsordnung für die Sporthalle des SC Hesselbach 1946 e.V.

§1 Geltungsbereich und Zweck der Benutzungsordnung

(1) Der SC 1946 Hesselbach e.V. nutzt und bewirtschaftet seine eigene Turn- und Sporthalle in der Eichholzstraße 23 in 97532 Hesselbach.

(2) Die Turn- und Sporthalle dient in erster Linie:

a) der Absicherung der sportlichen Betätigung der Mitglieder des SC 1946 Hesselbach e.V.,

b) der Absicherung des Wettkampfbetriebes der Abteilungen des Vereins,

c) die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen,

Sollte die Halle noch Kapazitäten frei haben so besteht die Möglichkeit, dass auch nicht ortsansässige Vereine die Halle sportlich nutzen können. Hierbei ist eine Nutzungsgebühr fällig und dies bedarf einer vertraglichen Regelung.

(3) In der Sporthalle können darüber hinaus Ausstellungen (auch gewerblich), kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Weihnachtsfeiern, Ehrenabende, Theater usw.) oder Veranstaltungen mit nicht sportlichem Charakter durchgeführt werden, sofern die Räumlichkeiten hierzu geeignet sind und die Veranstaltung mit dem Charakter des SC Hesselbach vereinbar ist. Die Entscheidung obliegt der Vorstandschaft des SCH.

(Voraussetzung dafür ist die Abdeckung des Sportbodens durch den Veranstalter mit den Sportboden schützenden geeigneten Mitteln). Diese Veranstaltungen bedürfen einer Vertraglichen Regelung.

(4) Mit Betreten der Halle erkennt der Nutzer die Turnhallenbenutzungsordnung verbindlich an und verpflichtet sich für ihre Beachtung zu sorgen. Jeder sollte bestrebt sein, durch ein gehöriges Maß an Eigenverantwortlichkeit, die Turn- und Sporthalle mit Inventar in einem gepflegten und ordentlichen Zustand zu halten.

(5) Diese Benutzerordnung dient der Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebs. Sie gilt für die Sporthalle, die Umkleide- und Sanitärräume und das anliegende Außengelände.

(6) Die Schlüsselgewalt für die Turn- und Sporthalle obliegt der Vorstandschaft, Hausmeister, Abteilungsleitern, Übungsleitern und Sportgruppenverantwortlichen.

(7) Für folgende Sportarten sind Wettkampf- und Trainingsmöglichkeiten vorhanden:

-Hallenfußball (nur Trainingsbetrieb), -Korbball, -Volleyball, -Badminton, -Gymnastik,

-Tanzen, -Turnen, -Basketball (eingeschränkt).

§ 2 Allgemeine Benutzungszeiten

(1) Die Benutzung der Turn- und Sporthalle durch die Abteilungen des SC Hesselbach sowie durch andere richtet sich nach den jeweiligen jährlich 2mal aufzustellenden Hallenbenutzungsplänen, -Sommerplan vom 1. April bis 31. August des Jahres, -Winterplan von 1. September bis 31. März des Folgejahres. Die Pläne werden durch die Vorstandschaft und die Abteilungsleiter erstellt. Die zugewiesenen Trainingszeiten sind einzuhalten. Eine willkürliche Hallenbelegung ist unzulässig. Der Trainingsbetrieb sollte um 24.00 Uhr beendet sein.

(2) Sollte eine Sportgruppe ihre Hallenbelegungszeit kurzfristig nicht nutzen können, so kann diese Hallenbelegungszeit an eine andere Gruppe weitergegeben werden und von dieser an diesem Tag genutzt werden. Die Vorstandschaft ist darüber zu informieren

Benutzungsordnung für die Sporthalle des SC Hesselbach 1946 e.V.

(3) Die Benutzung der Halle für Turniere oder Spiele ist rechtzeitig anzumelden und richtet sich nach den entsprechenden Belegungsplänen. Diese Spiele oder Turniere sollen hauptsächlich an Samstagen oder Sonntagen ausgetragen werden, dass der Trainingsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

(4) Bei Bau- oder Renovierungsarbeiten kann die Halle für die Benutzung gesperrt werden. Der Übungsbetrieb muss ausfallen, wenn die Halle für sportliche oder sonstige Veranstaltungen benötigt wird, dann kann die Turn- und Sporthalle durch die Vorstandschaft gesperrt werden. Die Abteilungen / Benutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wird dadurch nicht begründet.

§ 3 Aufsicht

(1) Die Abteilungen des SCH und sonstige Benutzer sind für eine fachkundige Aufsicht durch Übungsleiter oder Trainer verantwortlich. Diese sind für die Einhaltung der Hallenordnung durch die Benutzer, die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte und die ordentliche Aufstellung der Geräte und bei Beendigung des Sportbetriebes der vollständige Abbau der Geräte und Unterstellung in die Geräteräume verantwortlich.

Das gleiche gilt auch für die pflegliche Behandlung der übrigen Räume einschließlich der Umkleide- und Duschräume, der WC-Anlagen sowie der Tribüne.

(2) Die Benutzer bzw. die Aufsicht haben dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltungen bzw. die Übungsstunden pünktlich beendet werden.

(3) Die Abteilungsleiter, Trainer, Sportgruppenverantwortliche sind dazu verpflichtet, das Turnhallenkontrollbuch gewissenhaft zu führen. Hier sind Nutzungszeiten und evtl. Schäden mit Datum und Namen zu vermerken.

(4) Während des laufenden Sport- und Übungsbetriebes ist darauf zu achten, dass alle Türen zum Sportheim verschlossen sind. (Ausnahme: Wirtschaftsbetrieb im Sportheim, Kabinenbenutzung während der Übungsstunde):

(5) Der Übungsleiter/ Benutzer muss am Schluss der Übungsstunde, nachdem er sich von der vollständigen Ordnung in der Halle, im Geräteraum, im Umkleideraum / Duschaum überzeugt hat, als letzter die Halle verlassen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass alle Lichter gelöscht, die Fenster und die benutzten Räume verschlossen sind. (Ausnahmen bezüglich der elektrischen Kippfenster(Straßenseite) bestehen an heißen Sommertagen, um über Nacht die Sporthalle zu lüften.

§ 4 Übungsbetrieb / Verhalten in der Halle

(1) Die Turnhalle darf zu den Übungsstunden nicht in Straßenschuhen oder mit schmutzigen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, deren Sohle abfärbt oder solche die Spikes haben, dürfen in der Halle nicht benutzt werden. Für den Hallenbereich sind nur Hallensportschuhe zu tragen. Straßenschuhe sind in den Umkleideräume abzustellen.

(2) Die Turn- und Sporthalle darf erst betreten werden, wenn der Übungsleiter/Trainer anwesend ist. Ohne verantwortlichen Leiter kann und darf kein Übungsbetrieb stattfinden.

(3) Der Übungsleiter/Benutzer hat sich zu Beginn der Übungsstunde, vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Geräte zu überzeugen.

Benutzungsordnung für die Sporthalle des SC Hesselbach 1946 e.V.

(4) Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden, sie sind nur ihrem Zweck entsprechend, d.h. bestimmungsgemäß, zu nutzen.

(5) In der Turn- und Sporthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(6) Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Bei Ballspielen ist darauf zu achten, dass keine Bälle mutwillig gegen die Heizanlage, Fenster, Lautsprecher usw. geschossen oder geworfen werden. Sollte sich etwas in der Heizanlage verfangen, so ist dies sofort zu entfernen bzw. zu melden.

(7) Das Ballfangnetz auf der Tribüne ist während des Übungs-, Spielbetriebs zu ziehen.

(8) Die Vorstandschaft des SC Hesselbach oder der mit der Überwachung der Sporthalle Beauftragte, ist der Zutritt während den Übungsstunden jederzeit gestattet.

(9) Das Manipulieren von technischen Anlagen und Geräten ist streng verboten. Die Heizungsanlage darf nicht verstellt oder umprogrammiert werden. Sie wird nach den Hallenbelegungszeiten von der berechtigten Person programmiert.

(10) Fluchtwege, Notausgänge, Sanitätskästen und Feuerlöscher dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten. Auch die Zuwege zur Halle müssen für Rettungsfahrzeuge frei bleiben. Autos gehören auf die da für angelegten Parkplätze. Die Türen mit dem Symbol „Rettungsweg“ sind nicht als Eingangstüren zu benutzen. Ausnahme die Haupteingangshalle zur Straße hin.

(11) Bei der Belastung des Hallenbodens, sowohl bei rollenden als auch stehenden Lasten, ist von folgenden zulässigen Höchstbelastung auszugehen.
Belastung für Einzellasten, auch rollende Lasten:

bis 150 kg pro Belastungspunkt:

von 150 kg bis 250 kg pro Belastungspunkt : Druckverteilerplatten müssen verlegt werden.
Die Platten müssen eine Größe von 0,50 m
auf 0,50 m haben.

von 250 kg - 500 kg pro Belastungspunkt: Druckverteilerplatten müssen doppellagig
verlegt werden

(12) Besucher / Zuschauer die während des Übungsbetriebs/Wettkampfs zugelassen sind, haben sich nur auf der Tribüne aufzuhalten.

(13) Es sind nur die zugewiesenen Umkleieräume im Keller zu betreten.

(14) Fundsachen sind beim Übungsleiter / Hausmeister zu abzugeben.

Benutzungsordnung für die Sporthalle des SC Hesselbach 1946 e.V.

§ 5 Pflegliche Behandlung

- (1) Die Benutzung aller Einrichtungen ist im Rahmen sinnvoller, sportlicher und gesundheitsfördernder Betätigung gestattet.
- (2) Die Geräte sind nur dem Zweck entsprechend zu benutzen und danach wieder an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (3) Alle beweglichen Geräte und die Matten sind zu tragen oder mit den vorhandenen Hilfsmitteln zu transportieren. Sie dürfen nicht geschleift werden.
- (4) Kein Gerät darf aus der Halle entfernt werden oder anderweitig benutzt werden, außer es wurde durch die Vorstandschaft des SC Hesselbach genehmigt. Hallenfremde Sportgeräte (z.B. schwere Wurfgeräte) dürfen nicht in die Halle bzw. in die dazugehörigen Nebenräume gebracht werden.
- (6) Bei Ballspielarten sind generell nur für Sporthallen zugelassene Bälle zu verwenden. Dies gilt besonders beim Fußball spielen. Bei Handballspielen ist das Einharzen verboten.
- (7) Das Rauchen in der Turn- und Sporthalle im Foyer und in den Umkleideräumen ist nicht gestattet.
- (8) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in der Halle bei „Sport und Übungsbetrieb“ verboten. Ausnahme hier von sind das Foyer oder/und die Tribüne.
- (9) Es ist auf sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.
- (10) Das Mitbringen und der Aufenthalt von Tieren in der Turn- und Sporthalle nicht gestattet.

§ 6 Reinigung der Turn und Sporthalle

- (1) Nach der Nutzung ist die Turn und Sporthalle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Verunreinigungen die über den Rahmen des Sportbetriebes oder der Benutzung der Halle hinausgehen, sind spätestens nach Beendigung der Übungsstunde / Veranstaltung zu beseitigen. Jeder ist für die Entsorgung von Abfällen u. ä. verpflichtet.
- (2) Die Sportgruppe bzw. der Mieter der die Halle am Tag als letztes nutzt, ist dazu verpflichtet mit den großen Wischmopp den Sporthallenboden trocken zu reinigen.
- (3) Die Turn- und Sporthalle wird wöchentlich mit der elektrischen Scheuer – Saugmaschine durch eine Abteilung des SC Hesselbach gereinigt. (Bei größeren Verunreinigungen auch früher). Hierzu wird ein Reinigungsplan durch die Vorstandschaft und den Abteilungsleitern jährlich erstellt.
- (4) Die elektrische Scheuer – Saugmaschine darf nur dann benutzt werden, wenn der Benutzer in deren Handhabung eingewiesen worden ist.

Benutzungsordnung für die Sporthalle des SC Hesselbach 1946 e.V.

§ 7 Hausrecht

(1) Die Hausrechts-Inhaber (Vorstandschaft des SC Hesselbach, Abteilungsleiter, Trainer, Sportgruppenverantwortliche) können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung der Sporthalle ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Die Hausrechts-Inhaber sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen Personen der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z.B. auf Grund von Alkohol – oder Drogenkonsums) besteht. Bei Verstößen gegen die Benutzerordnung kann die Vorstandschaft nach vorheriger schriftlicher Abmahnung die Benutzer zeitweise oder für immer von der Hallenbenutzung ausschließen.

(3) Werbung, Plakate und Bekanntmachungen jeglicher Art dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft des SC Hesselbach ausgehangen werden.

§ 8 Haftung für Personen- und Sachschäden

(1) Es wird keine Haftung für Beschädigungen und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und oder Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.

(2) Für fahrlässig oder bei mutwilligen verursachten Schäden jeder Art in der Halle haben die Verursacher aufzukommen. Ist der Verursacher nicht mehr feststellbar, so haftet der Mieter. Alle Schäden sind sofort der Vorstandschaft des SC Hesselbach oder dem Hausmeister zu melden.

(3) Der SC Hesselbach haftet auch nicht für Personen- und Sachschäden, die dadurch entstehen können, dass die zum Hallengrundstück und zur Halle führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. von Schnee und Glätte geräumt oder gestreut sind.

(4) Der Nutzer bzw. Mieter haftet bei Verlust des übergebenen Schlüssels für die Räumlichkeiten der Turn- und Sporthalle für die Aufwendungen in voller Höhe, die durch das Auswechseln der Schließanlage entstehen.

§ 9 Sportliche Vermietung der Turn - und Sporthalle

(1) Für die sportliche Vermietung der Turn- und Sporthalle des SC Hesselbach wird ein Mietpreis nach diesem Tarif erhoben. Der Mietpreis wird von der Vorstandschaft des SC Hesselbach festgelegt.

(2) Der Übungsbetrieb, umfasst eine Stunde (=60 Minuten), Darin sind Umkleiden und Duschen enthalten.

(3) Die Grundgebühr für die sportliche Hallennutzung / Übungsbetrieb beträgt:
(einschließlich Heizkosten, Licht und Duschen).

-Sommerzeit (1. April bis 31. August des Jahres)	15,00 € je Stunde
-Winterzeit (1. September bis 31. März des Folgejahres)	22,00 € je Stunde

(4) Die Nutzung der Einrichtungen und Geräte durch den Mieter beträgt:

-Nutzung der Beschallungsanlage	1,00 € je Stunde
-Nutzung der Beschallungsanlage und Funkmikrofon	1,50 € je Stunde

Benutzungsordnung für die Sporthalle des SC Hesselbach 1946 e.V.

(5) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen (Wettkämpfe, Freundschaftsspiele usw.), durch den Mieter in Anspruch genommen werden wollen, die nicht im Mietpreis aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

(6) Der Mieter verpflichtet sich die Benutzerordnung der Turn- und Sporthalle des SC 1946 Hesselbach e.V. einzuhalten.

(7) Die Überlassung der Turn- und Sporthalle des SC 1946 Hesselbach e.V. erfolgt aufgrund schriftlichen Mietvertrags. Die Halle darf nur für den vertraglich vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des SC Hesselbach nicht zulässig.

(8) Mit der Zuteilung der beantragten Hallenstunden wird die Zahlung des Entgeltes fällig. Es ist entweder bar oder durch Überweisung zu entrichten. Werden die Entgelte nach Mahnung nicht gezahlt, so wird die Benutzungsgenehmigung widerrufen.